

Anmeldung für: spot up+ – Die Jugendfreizeit 2026



Zeitraum: 14.08.-28.08.2026
Ort: St. Leonhard (Pitztal), Österreich

Diese Anmeldung besteht aus 8 Seiten und beinhaltet die Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Bitte zurück an:
spot up - Jugendfreizeit
Gemeindebüro ev. Kirchengemeinde
Kirchstraße 7 ODER Freiheitsstraße 23a
58553 Halver 58791 Werdohl

Daten der/des Teilnehmenden:

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum: _____
Adresse: _____ Telefon: _____
E-Mail TN: _____ Handy TN: _____
E-Mail Eltern: _____ Handy Eltern: _____

Freizeitpreis

Um alle anfallenden Kosten zu decken, beträgt der Freizeitpreis 599 €. Wir wissen, dass dies eine große Summe ist, und wollen es daher möglich machen, auch für 499 € (Frühbucher bis 22.03.2026) bzw. 575 € mitzufahren. Hierfür sind dann im Vorfeld gemeinsame Spendenaktionen notwendig, um die restlichen 100 € zu finanzieren. Hilfreich ist es, wenn möglichst viele den vollen Preis von 599 € bezahlen.

- ☐ Ich nehme an der Freizeit zum kostendeckenden Preis von 599 € teil.
(Für alles über 499 € bzw. 575 € sind wir sehr dankbar und stellen gerne eine Spendenquittung aus.)
- ☐ Ich nehme an der Freizeit zum Preis von 499 € (nur Frühbucher) bzw. 575 € teil. Der Rest wird durch gemeinsame Spendenaktionen gedeckt.
- ☐ Ich habe Schwierigkeiten mit dem Freizeitpreis.

Für diesen Fall gibt es Förderprogramme. Wir kontaktieren Sie gerne und finden gemeinsam eine passende Lösung. Es soll keine Teilnahme am Finanziellen scheitern!

Datenschutzeinwilligung

Hiermit willige ich ein, dass die von mir mit dieser Anmeldung und im später auszufüllenden Online-Check-In (Muster ersichtlich unter: https://www.cvjm-halver.de/resources/ecics_1353.pdf) erhobenen personenbezogenen Daten, sowie zukünftige Aktualisierungen und Ergänzungen, welche zur Organisation und Durchführung der Freizeit und die damit verbundene Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Pflichten (z. B. Aufsichtspflicht) benötigt

werden, von den Mitarbeitenden der Freizeit und dem CVJM-Christliche Gemeinschaft Halver e.V. erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

☐ Ja ☐ Nein

Diese Einwilligung kann ich jederzeit formlos widerrufen, außerdem stehen mir gesetzliche Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung (bei gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen), Übertragung, Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu.

In solchen Fällen oder bei sonstigen Fragen kann ich mich an den Vorstand des CVJM-Christliche Gemeinschaft Halver e.V. wenden.

(Identitäten ersichtlich unter: <https://www.cvjm-halver.de/website/de/ov/cvjm-halver/impressum>)

Verbindliche Anmeldung

Mit meiner Unterschrift melde ich mich verbindlich an und bestätige, die auf den Folgeseiten aufgeführten „Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten, bzw. Kinder- und Jugendreisen des CVJM – Christliche Gemeinschaft Halver e.V.“ zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Teilnehmenden

Einverständniserklärungen der personensorgeberechtigten Person(en):

Einverständnis zu besonderen Programmpunkten

Das Programm von Ferienfreizeiten kann bestimmte Programmpunkte mit erhöhtem Risikopotential enthalten. Dazu können das gemeinsame Schwimmen und Baden, Erlebnispädagogische Programme oder bestimmte sportliche Aktivitäten (z.B.: Kletteraktionen, Fahrrad- oder Kanutouren, Bootsfahrten, Outdooraktionen, Übernachtungen im Freien, etc.) gehören. Solche Programmpunkte können durch das Mitarbeitendenteam oder Fremdanbieter mit entsprechenden Qualifikationen / Erfahrungen (wie z.B.: Rettungsschwimmschein, Kletterkurs, etc.) durchgeführt werden.

Wir bzw. ich gestatte die Teilnahme meines Kindes an solchen Programmpunkten mit Ausnahme folgender Aktivitäten: _____

Unser Kind darf das Freizeitgelände in einer Gruppe von mindestens 3 Teilnehmenden verlassen und sich in einer solchen Gruppe auch bei Ausflügen ohne ständige Aufsicht durch Mitarbeitende aufhalten und bewegen: ☐

Ja ☐ Nein

Qualifizierte erste Hilfe

Uns ist bekannt, dass es den Mitarbeitenden ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht gestattet ist, eigene Maßnahmen über die Erste Hilfe hinaus zu ergreifen. In einigen Fällen lässt sich durch ein rasches Eingreifen nicht nur eine Ausweitung der Verletzung/Erkrankung, sondern auch ein Arzt- oder Krankenhausbesuch vermeiden.

Deshalb gestatten wir den Freizeit-Mitarbeitenden das Entfernen von Zecken und Fremdkörpern (Holzsplitter, Glasscherbe etc.) aus den oberen Hautschichten unseres Kindes mit speziell hierfür vorgesehenen Hilfsmitteln und die Desinfektion offener Wunden mit handelsüblichen Desinfektionsmitteln: ☐ Ja ☐ Nein

Uns ist bekannt, dass die Mitarbeitenden nur berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, solche Maßnahmen zu ergreifen.

Medizinisches

Wir erklären hiermit, dass unser Kind - nach unserem Wissen - zurzeit nicht an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern, Windpocken, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Läusebefall usw.) leidet. Des Weiteren erklären wir, dass wir mit dem CVJM Halver unverzüglich Kontakt aufnehmen werden, wenn es oder ein Familienangehöriger bis zum Beginn der Freizeit an einer solchen ansteckenden Krankheit erkrankt oder von Läusen befallen ist. Uns ist bewusst, dass eine solche ansteckende Erkrankung die Teilnahme unseres Kindes an der Reise ausschließt oder - sollte die Erkrankung am Urlaubsort eintreten - ggf. eine vorzeitige Heimreise unseres Kindes erforderlich machen kann.

Wenn für das Mitführen einzelner unserem Kind oder den Mitarbeitenden übergebener Medikamente eine Bescheinigung nach Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens (www.bfarm.de) erforderlich ist (z. B. Medikamente zur Behandlung von ADHS), werden wir dieses Dokument spätestens bei Antritt der Reise den Mitarbeitenden übergeben. Uns ist bekannt, dass ohne dieses Dokument unserem Kind die Teilnahme an der Reise, insbesondere wenn diese in das Ausland führt, verweigert werden kann.

Corona

Wir behalten uns vor, dass eine Teilnahme nur unter den zum Zeitpunkt der Freizeit gesetzlich geltenden Regelungen (zum Beispiel Immunisierung oder Testpflicht) möglich ist.

Sonstiges

Folgendes (z.B. Krankheiten, Allergien, besondere Verhaltensweisen, ...) sollte das Mitarbeitendenteam für die Betreuung unseres Kindes wissen:

Es ist für die individuelle Aufsichtsführung und damit auch für eine Teilnahme an der Freizeit dringend erforderlich, dass Sie als Personensorgeberechtigte den Online-Check-In (den Zugang dazu erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung) rechtzeitig (mind. 3 Wochen) vor Freizeitbeginn mit den nötigen Informationen ausfüllen bzw. uns diese Informationen zukommen lassen.

Sollte sich bis zum Beginn der Reise an den Informationen etwas ändern; insbesondere im Falle der Änderung von Adress- und Kontaktdaten, wenn neue Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen bekannt werden bzw. wenn einzelne Informationen nicht mehr zutreffen, so sind Sie im eigenen Interesse verpflichtet, dies dem CVJM Halver umgehend mitzuteilen.

Datenschutteinwilligung

Hiermit erteilen wir bzw. im Falle des alleinigen Sorgerechtes erteile ich, als die der zuvor genannten Person erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Zustimmung zu der zuvor beschriebenen Einwilligung zur Datenverarbeitung im CVJM-Christliche Gemeinschaft Halver e.V.

☐ Ja ☐ Nein

Bestätigung der Anmeldung

Mit unserer bzw. im Falle des alleinigen Sorgerechtes meiner Unterschrift bestätige(n) wir / ich verbindlich die Anmeldung unseres Kindes und bestätige(n), die auf den Folgeseiten aufgeführten „Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten, bzw. Kinder- und Jugendreisen des CVJM – Christliche Gemeinschaft Halver e.V.“ zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen des CVJM – Christliche Gemeinschaft Halver e.V.

Vorbemerkung: Am 01.07.2018 ist eine gesetzliche Neufassung des Pauschalreiserechtes in Kraft getreten. Die nachfolgenden Regelungen betreffen u.a. alle Pauschalreiseverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie ersetzen alle vom Veranstalter bisher für seine Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen* verwendeten Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird im folgenden Text einheitlich nur der Begriff der Ferienfreizeit verwendet.

Präambel

Unsere Freizeiten und Veranstaltungen werden im Sinne einer christlichen Gemeinschaft durchgeführt. Andachten und Bibelgespräche gehören zum Kern unserer Arbeit. Jede/r Teilnehmende erklärt mit seiner Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft einzuordnen und am gemeinsamen Programm teilzunehmen. Die Anordnungen der Veranstaltungsleitung sind zu beachten.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem CVJM - Christliche Gemeinschaft Halver e.V. als Veranstalter der Ferienfreizeit vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Pauschalreisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in der in der Ausschreibung genannten Höhe pro angemeldete/n Teilnehmer/in ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters zu leisten:

CVJM – Christliche Gemeinschaft Halver e.V.
Volksbank im Märkischen Kreis
IBAN: DE16 4476 1534 0055 6009 00
BIC: GENODEM1NRD

Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung genannten Namen der Freizeit, sowie den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegen genommen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit

geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind dem Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Pauschalreisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	55 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	70 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	45 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	55 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	70 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

Der/dem Teilnehmenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Reiseangebote, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann

als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfreizeit für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu
 - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
 - 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen
 - 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagenwenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Maßnahme nicht erreicht wird.

Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Pandemien etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die/der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

8. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

9. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

10. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

12. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

13. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

14. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Iserlohn.

Veranstalter: In Kooperation: CVJM – Christliche Gemeinschaft Halver e.V.
Gerhard-Bergmannstr. 8, 58553 Halver
Und: CVJM in Werdohl e.V.
Freiheitsstraße 23a, 58791 Werdohl
Jeweils vertreten durch die Vereinsvorstände

Stand: 01.12.2025 | © Rechtsanwalt Stefan Obermeier